

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2024 | Ausgabe in Papenburg am 19.03.2024 | Nr. 4

Nr.	Inhalt	Seite
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
1	Bekanntmachung der Ersatzperson Bernd Pieper für den Sitz von Tzemil Demir Oglou im Rat der Stadt Papenburg	2
2	Bebauungsplan Nr. 268 „Nördlich Emdener Straße an der Aschendorfer Dever“ Ergänzendes Verfahren gemäß § 215a BauGB • Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215a Abs. 3 BauGB	3
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
1	Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 07.04.2024, im Stadtteil Obenende	5

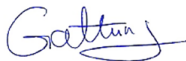
C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Bekanntmachung der Ersatzperson Bernd Pieper für den Sitz von Tzemil Demir Oglou im Rat der Stadt Papenburg

Der durch den Verzicht des Sitzes im Rat der Stadt Papenburg, von Herr Tzemil Demir Oglou, freigewordene Sitz des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union (CDU), ist gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf den Bewerber Bernd Pieper, Waldstraße 18, 26871 Papenburg (Ortsteil: Bokel), als Ersatzperson übergegangen.

Papenburg, 19.03.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

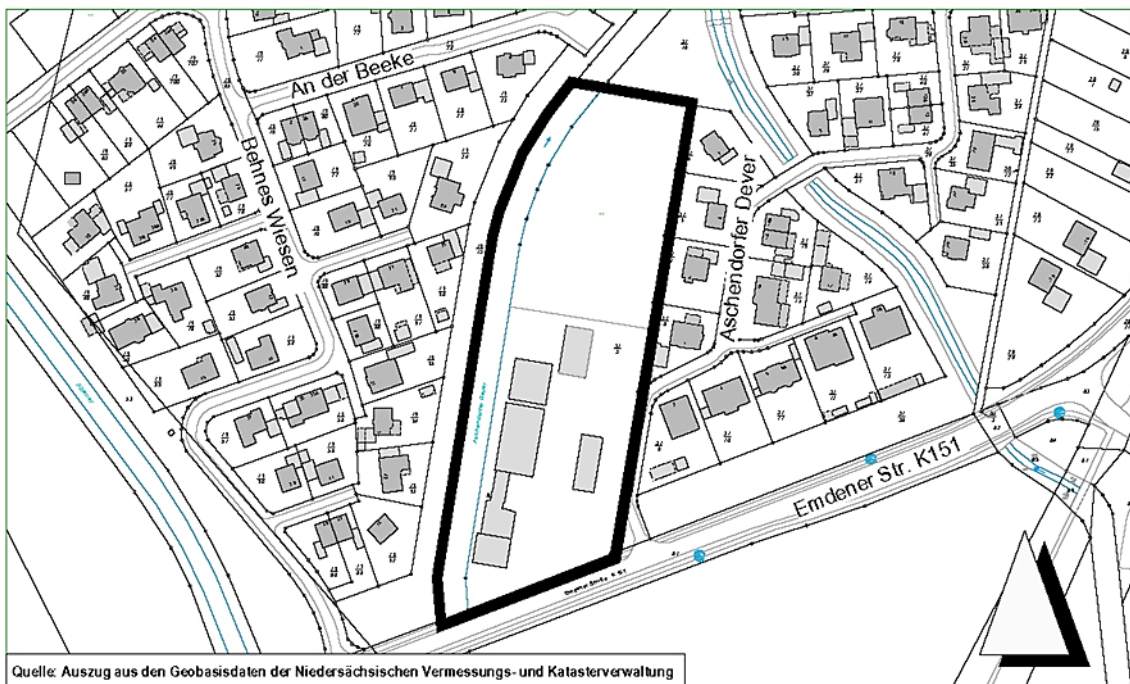
C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

2 Bebauungsplan Nr. 268 „Nördlich Emdener Straße an der Aschendorfer Dever“ Ergänzendes Verfahren gemäß § 215a BauGB

- Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215a Abs. 3 BauGB

Die Stadt Papenburg hat für die Entwicklung von Wohnbauland nördlich der Emdener Straße, westlich der Straße Aschendorfer Dever auf dem Gebiet des Flurstücks 31/3 der Flur 16 und des teilweise betroffenen Flurstücks 14/2 der Flur 50 der Gemarkung Aschendorf den Bebauungsplan Nr. 268 gemäß § 13b BauGB (a.F.) aufgestellt. Der Satzungsbeschluss wurde am 22.03.2023 durch den Rat der Stadt Papenburg gefasst. Der Bebauungsplan ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.05.2023 wirksam geworden.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwG) vom 18.07.2023 ist § 13b BauGB (a.F.) nun mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) für unvereinbar erklärt worden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat daher am 24.01.2024 für den Bebauungsplan Nr. 268 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 215a BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Vorprüfung des Einzelfalls beschlossen.

§ 215a Abs. 2 BauGB eröffnet die Möglichkeit, den Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft zu setzen. Die damit verbundene entsprechende Anwendung von Vorschriften gemäß § 13a BauGB kommt nur dann in Frage, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Die Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB aufgeführten Kriterien durchgeführt.


Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Die Bauleitplanung schafft den Rahmen für eine Nachverdichtung und Nachnutzung einer bisher als Stadtgärtnerei genutzten Fläche zu Gunsten von Wohnbauland. Die Fläche ist mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha eher klein und allseitig von bebauten Strukturen umgeben, welches die möglichen Wechselwirkungen reduziert. Durch die Erhaltungsfestsetzungen für den Baumbestand, die Berücksichtigung der Baumschutzsatzung, die Festsetzungen zum Immissionsschutz und die Vermeidungsgrundsätze zum Artenschutz kann eine verträgliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet werden.

Für das Vorhaben besteht im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das ergänzende Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 268 wird daher gemäß § 215a Abs. 2 und 3 ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 215a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Papenburg, 19.03.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

E Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

1 Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 07.04.2024, im Stadtteil Obenende

Bekanntmachung

Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 07.04.2024, im Stadtteil Obenende

Aufgrund des Antrages des Förderkreises Obenende e.V. wurde gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds.GVBl. S. 111), in der zurzeit geltenden Fassung, am 06.02.2024 folgende Verfügung erlassen:

Verkaufsstellen im folgenden räumlichen Geltungsbereich dürfen am Sonntag, dem 07.04.2024, jeweils von 13 bis 18 Uhr für den Verkauf von Waren an Kundinnen und Kunden geöffnet sein:

Straßen Splitting rechts und Splitting links zwischen Erste Wiek und dem Gebäude am Splitting rechts mit der Hausnummer 48 sowie Umländerwiek links zwischen der Kreisverkehrsanlage und dem Gebäude mit der Hausnummer 4.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde angeordnet.

Die vollständige Verfügung einschließlich der Begründung wurde dem Antragsteller zugestellt. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten im Fachbereich Ordnung der Stadt Papenburg, Friederikenstraße 11, 26871 Papenburg, eingesehen werden.

Im Auftrag
Gez. Wegmann



Impressum

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

www.papenburg.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch
Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.